

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 09.05.2015

AZ: BSG 22/15-H S

Beschluss zu BSG 22/15-H S

In dem Verfahren BSG 22/15-H S

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Bundesverband vertreten durch den Bundesvorstand,

Antragsgegner —

wegen Aufhebung vorgeblicher Beschluss des Bundesvorstands zur Einschränkung der Reisekostenerstattung für Bundesbeauftragte

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 09.05.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Harald Kibbat entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Der Antragsteller erhielt Anfang März auf der Mailingliste zur Organisation des 1. Bundesparteitags 2015 folgende Ankündung des Bundesvorstandsmitglieds —: "Reisekosten werden sich künftig nur noch in besonders begründeten Fällen und nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung geben." (sic!)

Der Antragsteller hält diese Ankündigung für einen möglichen Beschluss, und liest daraus, dass Reisekosten für Beauftragte zu Bundesparteitagen künftig nicht mehr übernommen werden sollen. Dies verstoße gegen § 670 BGB, wonach Beauftragte grundsätzlich einen Anspruch auf Reisekostenerstattung haben. Eine Anfrage des Antragstellers beim Bundesvorstand, ob dieser Entscheidung ein Beschluss des Vorstandes mit zugehöriger Ticketnummer zugrundeliegt, blieb unbeantwortet.

Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 05.05.2015 an das Bundesschiedsgericht und beantragte die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen und den Beschluss aufzuheben.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist nicht zu eröffnen, da die Anrufung offensichtlich unzulässig ist.

Die Voraussetzungen einer Anrufung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO liegen nicht vor. Weder wurde ein eigener Anspruch, noch eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht.

Im vorliegenden Fall wurde noch kein Antrag auf Reisekosten abgelehnt. Es reicht nicht, auf eine mögliche zukünftige Verletzung hinzuweisen. Der Antragstel<mark>ler ha</mark>t im vorliegenden Fall nicht glaubhaft machen können, dass seine Mitgliedsrechte schon durch den Beschluss des Bundesvorstandes verletzt wurden.

Die vom Bundesvorstandsmitglied veröffentlichte Aussage schließt desweiteren die Erstattung von Reisekosten nicht grundsätzlich aus, sondern soll diese wohl lediglich auf besonders begründete Fälle _ 1 / 2 _



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **09.05.2015** AZ: **BSG 22/15-H S**

eingrenzen. Ein zugehöriger Beschluss des Bundesvorstands oder eine Einzelentscheidung des Bundesvorstandsmitglieds ist nicht dokumentiert, weshalb nicht klar ist nach welchen Kriterien die Erstattung eingegrenzt werden soll.

Ein solcher Beschluss, beziehungsweise eine solche Einzelentscheidung kann auf Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht geprüft werden. Eine E-Mail-Ankündigung auf einer Mailingliste nicht.

